

**Bohmte**  
unsere Gemeinde

mit den Ortschaften Bohmte  
Herringhausen-  
Stirpe-Oelingen  
Hunteburg

osna-brücker  
land

## Konzept der Kita Wirbelwind zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen



10.07.2023

# Vorwort

Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist ein Bekenntnis für den Schutz aller Menschen und verkörpert auch das Fundament unserer aller Handlungen.

## **Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Eine Kultur der Achtsamkeit, Verantwortung und Reflexion soll den Alltag in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte begleiten, auf die wir als Träger der Einrichtung ein besonderes Augenmerk legen.

Die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben, verkörpern für die Gemeinde Bohmte als Träger der Einrichtung grundlegende Werte für die Arbeit in unseren Kindertagesstätten.

Damit Kitas einen sicheren Ort bieten und der Schutz von Kindern nicht dem Zufall überlassen bleibt, benötigt jede Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept. Dabei ist es uns wichtig, das gesamte Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, um gravierende Schädigungen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls zu verhindern.

Die Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen sind Vertrauenspersonen. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Selbstwirksamkeit ist Schutz. Denn Kinder, die ihre Rechte kennen, wissen, was sie nicht unwidersprochen hinnehmen müssen und wo sie Hilfe bekommen.

Unsere Kindertagesstätten sind Kompetenzorte, an dem Kinder und ihre Familien Hilfe finden können.

Um ein Schutzkonzept zu leben, ist es notwendig, sich die Zeit für gemeinsamen Austausch zu nehmen, um das Erarbeitete stetig im Diskurs zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in den Einrichtungen ‚lebendig‘ zu halten und weiterzuentwickeln.



Markus Kleinkauertz  
Bürgermeister der Gemeinde Bohmte

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	5
1.1. Übereinkommen über die Rechte des Kindes; UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).....	5
1.2. Grundgesetz für die Bunderepublik Deutschland.....	6
1.3. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).....	6
1.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) .....	6
1.5. Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).....	7
1.6. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) .....	8
1.7. Strafgesetzbuch (StGB) .....	8
1.8. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	8
<b>2. Haltung und Kodex</b> .....	9
<b>3. Formen von Gewalt</b> .....	11
3.1. Prävention von Gewalt .....	11
3.2. Was ist Gewalt? .....	11
3.3. Physische Gewalt .....	11
3.4. Psychische Gewalt.....	12
3.5. Sexualisierte Gewalt.....	12
3.6. Grenzverletzungen .....	12
3.7. Übergriffe.....	12
3.8. Vernachlässigung .....	12
<b>4. Maßnahmen zur Prävention</b> .....	13
<b>5. Sexualpädagogisches Konzept</b> .....	14
5.1. Elemente der Sexualpädagogik .....	14
5.2. Raumgestaltung.....	14
5.3. Gemeinsame Sprache finden .....	15
5.4. Umgang mit dem eigenen Körper .....	15
5.5. Körpergrenzen .....	16
5.6. Zusammenarbeit mit Eltern .....	16
<b>6. Gestaltung von Räumen in unserer Einrichtung</b> .....	17

<b>7.</b>	<b>Partizipation und Demokratie in der Kita erfahren und üben</b>	<b>18</b>
7.1.	Wie sichern wir eine von Demokratie und Partizipation geprägte Haltung unserer Fachkräfte? .....	19
7.2.	Beschwerdemanagement in unseren Einrichtungen.....	20
<b>8.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>21</b>
<b>9.</b>	<b>Personalverantwortliche Maßnahmen</b> .....	<b>23</b>
9.1.	Strukturierte Einarbeitung .....	23
9.2.	Probezeitgespräche .....	23
9.3.	Erklärung „Prävention von Gewalt“ .....	23
9.4.	Fort- und Weiterbildung .....	23
9.5.	Monatliche gemeinsame Teamsitzungen.....	23
9.6.	Mitarbeitergespräche .....	24
<b>10.</b>	<b>Anhänge</b> .....	<b>24</b>

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

### 1.1. Übereinkommen über die Rechte des Kindes; UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

**1989** beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt. Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

## 1.2. Grundgesetz für die Bunderepublik Deutschland

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1 Abs. 1 Satz 1	„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
Artikel 2	„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“

## 1.3. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis. Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde. Artikelinhalt/Auftrag

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

## 1.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter

anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Artikel	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72 a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

## 1.5. Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

**§1 Abs. 1:** „Dieses Gesetz regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Es dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).“

Auf der Grundlage des NKiTaGs gilt ebenfalls die entsprechenden Durchführungsverordnungen:

„Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)“

Alle Regelungen des NKiTaGs dienen der Regelung von Anforderungen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in Niedersachsen.

## 1.6. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Artikel	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
§ 7a SGB IX	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

## 1.7. Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter. Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Artikel	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

## 1.8. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

## 2. Haltung und Kodex

Jeder Mensch ist ausgestattet mit gleichem Wert und der unantastbaren Würde. Von dieser Haltung geleitet, werden die Beziehungen zu den Kindern in der Kindertagesstätte in einer von Respekt und Wertschätzung geprägte Kultur der Achtsamkeit gestaltet, die die Grenzen des anderen wahrt und einen sicheren, geschützten Raum für alle bietet. Das erfordert von den Fachkräften eine zugewandte, aber persönlich neutrale Haltung gegenüber den Kindern, die nicht eigene Interessen vor die der Kinder stellt, die zwischen beruflichen und privaten Kontakten unterscheidet. Eine partizipative Grundhaltung, eine hinhörende, angstfreie und das Kind achtende Kommunikationsatmosphäre bilden für Kinder einen guten Schutz vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen.

Die Mitarbeitenden sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung zu stärken. Die anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung. Die Mitarbeitenden setzen sich für den bestmöglichen Schutz ein und wenden weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern an, oder lassen diese wissentlich zu oder dulden sie.

Der Verhaltenskodex, dessen zentrales Thema die Frage nach Grenzen darstellt, ist in erster Linie Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung einer Einrichtung.

Eine gelingende Teamkultur ist die Basis für positiv-responsives Verhalten von pädagogischen Fachkräften. Aus diesem Grunde bewerten wir das professionelle Verhalten zwischen den Mitarbeitenden als wesentlichen Faktor für erfolgreichen Kinderschutz.

Um die so wichtige Teamkultur in einer Einrichtung zu fördern und weiterzuentwickeln, ist dem Thema Führung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nur durch die Sicherstellung der richtigen Führungskultur kann die Einrichtung eine Kultur entwickeln, die die beschriebene Haltung und Kodex gegenüber den Kindern und den Mitarbeitenden untereinander gewährleistet.

Die erarbeiteten Führungsgrundsätze der Gemeinde Bohmte tragen das folgende Grundverständnis von Führung:

*„Führen hat immer mit Menschen zu tun.*

*Führen heißt Orientierung geben und vermitteln.*

*Menschen führen heißt Menschen aufwerten.“*



**Gemeinde Bohmte**

**-Fachdienst 3 Soziales-**

## Erklärung „Prävention von Gewalt“

In diesem Verhaltenskodex werden die Werte der ethischen und fachlichen Grundhaltung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte benannt.

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.
2. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder ernst und praktiziere einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.
3. Ich verzichte (non)verbal auf abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
4. Ich werde die nächsthöhere Leitungsinstanz auf grenzüberschreitende Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um somit Transparenz zu schaffen und angemessen darauf zu reagieren.
5. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von MitarbeiterInnen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst und agiere im Sinne des bestehenden Kinderschutzkonzeptes.
6. Die Verhaltensregeln gelten auch für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander.

Dieser Erklärung fühle ich mich verpflichtet.

---

Datum

Unterschrift

## 3. Formen von Gewalt

### 3.1. Prävention von Gewalt

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den trägerinternen Kitas der Gemeinde Bohmte werden Unterstützung, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben. Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter\*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten und betreuten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Eltern und Kindern ausgehen und sich gegen Mitarbeiter\*innen richten oder aber zwischen Kindern oder Mitarbeiter\*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

### 3.2. Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen und allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt.

Menschen mit (schweren) Beeinträchtigungen nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

### 3.3. Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

### 3.4. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung.

### 3.5. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, sprachlichen oder kognitiven Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden und ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

### 3.6. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren unabsichtlich und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die eine Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

### 3.7. Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das bewusste Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

### 3.8. Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung oder Schlaf) oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit

usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

#### 4. Maßnahmen zur Prävention

Innerhalb der Trägerschaft der Gemeinde Bohmte gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an. Den Schutz vor Gewalt haben wir in unseren Einrichtungen verankert, indem

- Wir uns in unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- Wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, die die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder und Erwachsenen berücksichtigt;
- alle Mitarbeiter\*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Einrichtungen führen;
- wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter\*innen vorsehen,
- Präventions- und Schutzkonzepte für unsere Einrichtungen entwickelt, implementiert und stetig fortgeführt werden;
- wir Kinder, die in unseren Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, das es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Führungskräften und Kolleg\*innen zu holen,
- indem wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- indem Ansprechpartner\*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- indem wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.



## 5. Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept trägt zur sexuellen Aufklärung bei und dient damit der konkreten Prävention sexueller Gewalt.

Mit der Entwicklung eines Sexualpädagogischen Konzeptes wollen wir eine gemeinsame Sprache finden, um einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität zu ermöglichen. Wir wollen inhaltliches Wissen vermitteln, um Handlungssicherheit zu erhöhen. Das Konzept soll Grundlage für Auseinandersetzung und Kommunikation sein.

### 5.1. Elemente der Sexualpädagogik

Für unsere Mitarbeiter\*innen stellen wir Fachliteratur zur Verfügung und bearbeiten sexualpädagogische Themen gemeinsam im Team. Zudem werden die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Mitarbeiter\*innen in der Gestaltung des Kita-Alltags in Bezug auf eine sexuelle Bildung mit einbezogen. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen soll, gebettet in die individuellen Lebenswirklichkeiten der Kinder, spielerisch geschehen. Zum Beispiel nutzen wir dazu in unserer Kita vor allem unsere mediale Ausstattung in Form von Tablets. Hierüber können die Kinder durch Symbole oder Geschichten sexualpädagogische Zusammenhänge kennenlernen. Selbstverständlich setzen wir auch fachlich basierte themenspezifische Kinderliteratur im Gruppenalltag ein, welche gemeinsam besprochen und veranschaulicht wird. Es ist für uns von besonderer Bedeutung, dass wir dabei über die Betrachtung traditioneller Familienrahmen hinausgehen, verschiedene Kulturen als Vielfalt erleben und alle Gefühle der Kinder dabei beobachten und wahrnehmen. Wir begleiten die Kinder in ihrer Individualität. Mit den Kindern werden die entsprechenden Informationen in offenen Gruppengesprächskreisen oder auch in Einzelgesprächen bei Bedarf thematisiert und besprochen.

Es ist uns wichtig, auch alle Familien mit „auf den Weg zu nehmen“ und sie über unsere Sicht und Vorgehensweisen zu informieren. So besteht eine Transparenz, wie wir mit diesem Thema umgehen. Bei Bedarf sind wir offen für Informationsabende und stellen den Familien Informationsmaterial zum Thema kindliche Sexualität zur Verfügung.

### 5.2. Raumgestaltung

Mit unserer Raumgestaltung bieten wir den Kindern ein geschütztes Umfeld und geben ihrem Bedürfnis nach Körperwahrnehmung genügend Raum. Klar formulierte Regeln schützen diesen Bereich.

Raumgestaltung und Bildungsprozesse sind untrennbar voneinander. Für das Kind geht es um die Eroberung des Raumes – mit Kopf, Hand und Fuß. Alle Kinder sollen sich in Kitaräumen und Funktionsbereichen, im Gebäude wie im Außengelände,

kompetent, eigenständig und selbstwirksam erleben können, denn so können sie sich als Konstrukteur\*innen ihrer eigenen Entwicklung erleben.

Räume senden Botschaften. Es ist uns wichtig, diese kreativ zu gestalten und auch eine Vielfalt an kultur- und geschlechtstypischen Gestaltungsmöglichkeiten und Materialien anzubieten.

Wichtig bei der Raumgestaltung ist vor allem die Balance einer offenen Atmosphäre, die gleichzeitig ein sicherer Ort zum Zurückziehen ist. Zudem kommen wir dem Kinderrecht nach, Wünsche und Äußerungen mitteilen zu können und sie nach Möglichkeit umzusetzen. Der Wickelraum ist hierfür ein sensibles Beispiel. Die Kinder sollen sich aussuchen dürfen, von wem sie gewickelt werden und diesem Wunsch soll nachgegangen werden. Der Wickelraum sollte eine Intimität bieten, so dass sich die Kinder wohl fühlen können. Gleichzeitig sollte er aber so gestaltet sein, dass er auch einsehbar ist, um nicht komplett abgetrennt zu sein.

### 5.3. Gemeinsame Sprache finden

Mit Kindern über Sexualität zu sprechen bedeutet auch, dass eine gemeinsame Sprache gesprochen werden muss. Die Kinder bringen beispielsweise individuelle Bezeichnungen für Genitalien mit in den Kommunikationsalltag der Kita. Ziel ist, dass ohne Scham über sexualpädagogische Themen gesprochen werden kann. Der Hintergrund dabei ist, dass Kinder befähigt werden, sich auch in herausfordernden Situationen und/oder bei Grenzverletzungen ohne Angst äußern zu können. Kinder und Mitarbeiter\*innen sollen daher eindeutige und korrekte Begriffe für Körperteile und themenspezifische Handlungen nutzen. Für den Austausch und/oder die Vermittlung nutzen wir gezielt den Einsatz von Medien in Form Tablets oder Literatur. Vor allem Situationen im Morgenkreis werden dazu genutzt, diese Medien einzusetzen oder bestimmte Sequenzen im Tagesablauf zu besprechen. Daher wird im Vorfeld klar besprochen, wie die gemeinsame Sprache untereinander ist.

### 5.4. Umgang mit dem eigenen Körper

Bewegung und Gesundheit sind Bildungsbereiche, in denen Kinder häufig ein sehr unterschiedliches Verhalten zeigen. Der Sexualpädagogik im Vorschulalter kommt die Aufgabe zu, Kindern ein stabiles Körpergefühl zu vermitteln. Wir möchten, dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren. Dafür unterstützen wir sie im Finden und Erkennen der eigenen Identität. Hierzu bedienen wir uns didaktischer Materialien und Methoden aus allen Bildungsbereichen wie z. B. an Geschichten, Liedern, Sinnesspielen, Pantomime, Malen, Ratespielen, Erzählen, Wasserspielen, Bewegung, u.v.m. Ziel ist es, zahlreiche Gelegenheiten zu bieten, die es ermöglichen, den eigenen Körper und das dazugehörige Gefühl wahrnehmen zu können. Dafür nehmen wir vor allem situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse von den Kindern auf. Wir begegnen diesen Momenten und Fragen mit der erforderlichen Sensibilität, schauen dann beispielsweise mit den Kindern Bücher zu dem Thema an, besprechen mit ihnen die Regeln für Spiele oder bieten Rollenspiele an. Durch Angebote mit

Materialien wie Fingerfarben, Matsche oder Bohnenbäder, lassen wir die Kinder zusätzlich wichtige Körpererfahrungen machen. Das Wissen um die eigene Wahrnehmung des Körpers macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso wie die der anderen Mitmenschen. Auch die Benennung der Körperteile und das Wissen um die richtige Bezeichnung ist als vorbeugende Maßnahme zu sehen. Denn wenn Kinder Körperteile richtig benennen können, können sie im Fall einer Grenzverletzung diese auch klar benennen. Durch ein wertschätzendes Klima, Achtung der individuellen Grenzen und Vermittlung von inhaltlichem Wissen versuchen wir, den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Eltern werden über das Interesse ihrer Kinder angemessen und regelmäßig informiert. Ihnen wird mitgeteilt, wie wir in der Kita mit körpernahen Erfahrungen und Fragen umgehen, welche klaren Regeln es gibt und erörtern gemeinsam, welcher wichtiger Entwicklungsschritt dies ist.

### 5.5. Körpergrenzen

Zum Schutz der Kinder legen wir großen Wert auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder. Wir achten sehr sensibel auf ihre Signale. Zum Beispiel in Wickel- oder Pflegesituationen darf ein Kind je nach Entwicklungsstand zeigen, andeuten oder sagen, von welchem/r Mitarbeiter\*in die Tätigkeit übernommen werden soll. Da dies eine sehr intime Situation ist, haben die Kinder ein Recht darauf zu entscheiden, wer sie in den Situationen begleitet.

Wir gestehen Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu und zeigen ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper ihres Gegenübers auf. Wir ermuntern Kinder, ihren Wahrnehmungen zu trauen und unterstützen das „NEIN“ zu ungewollten Körperkontakten. Wir sensibilisieren Kinder, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen, als Auftrag unserer pädagogischen Verantwortung, zurückzuweisen.

### 5.6. Zusammenarbeit mit Eltern

In unseren Einrichtungen streben wir eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten an. Im Hinblick auf die sexuelle Bildung geht es vor allem darum, dass Raum für Kommunikation und Transparenz geschaffen wird. Wichtige Bausteine sind dabei Dialog, Reflexion und ein Informationsaustausch. Zu unserem sexualpädagogischen Konzept informieren wir Eltern. Unser Anliegen ist es, den Eltern unseren Umgang mit diesem sensiblen Thema näherzubringen und bei ihnen gleichzeitig Verständnis und Offenheit zu schaffen, damit sexuelle Bildung Raum findet. Es geht dabei nicht um eine Wissensvermittlung, sondern vielmehr um das gemeinsame Verständnis einer ganzheitlichen Erfahrungswelt für Kinder und darum, ihnen die kindliche Sichtweise von Sexualität zugänglich zu machen.

## 6. Gestaltung von Räumen in unserer Einrichtung

Die Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte haben ganz unterschiedliche objektive Anforderungen zu erfüllen, gleichzeitig aber auch individuelle Bedürfnisse und Interessen zu befriedigen. So benötigen wir Grundsätze zur Raumgestaltung und -nutzung (auch verbunden mit konkret formulierten Regeln), um in unserer Arbeit eine große Transparenz gewährleisten zu können, ohne dabei den Schutz der Intimität zu gefährden. In der Überzeugung, dass ein Kind einen geschützten und gut gestalteten Rahmen braucht, planen wir präventiv und von Beginn an mit dem Wissen über die Handlungsabsichten des Kindes und schaffen eine unterstützende Lernumgebung. Diese Haltung, verbunden mit Gestaltungsmöglichkeiten und Regeln der Nutzung, ermöglicht uns eine bedürfnisorientierte Arbeit sowie eine prozessorientierte Entwicklungsatmosphäre – als eine wesentliche Grundlage zum Schutz des Kindes.

Die bewusste Gestaltung von Räumen kann darüber hinaus auch ganz konkret dazu beitragen, Kinder vor Übergriffen oder Gewalt besser zu schützen. Folgende Fragen sind deshalb bei der Gestaltung unserer Räume leitend für uns:

- Wo gibt es offene, einsehbare Bereiche, die Transparenz gewährleisten?
- Wie wird gleichzeitig die Privatsphäre und Intimität der Kinder gewährleistet?
- Wo können Rückzugsorte geschaffen werden, ohne gleichzeitig besondere Möglichkeiten für Übergriffe zu schaffen?
- In welchen Situationen brauchen die Kinder besonderen Schutz? Welche besonderen Regelungen gibt es für diese Situationen?

Eine präventive Ausgestaltung von Räumen aus fachlicher Perspektive bildet somit die Grundlage. Aufbauend auf die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen wollen wir aber auch die Bedürfnisse der Kinder erkennen, erfragen und darauf reagieren. Bei der Gestaltung unserer Räume gilt deshalb zudem, dass jedes Kind individuell in den Blick genommen und angehört wird. Die Kinder können bei der konkreten Ausgestaltung der Räume mitbestimmen und mitgestalten. Konkret bedeutet dies für die Gestaltung der Räumlichkeiten in der „Kita Wirbelwind“:

- Alle Räume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG). • Die von den Kindern in unserem Haus genutzten Räumlichkeiten bleiben zu jeder Zeit im Tagesablauf unverschlossen, sodass sie für jede\*n Mitarbeiter\*in zugänglich sind.
- In jeder Gruppe gibt es eine zweite Ebene, sodass eine Rückzugsmöglichkeit für die Kinder zugänglich ist und nach Absprache immer genutzt werden kann. In den Rückzugsräumen gelten Regeln, die im Vorfeld mit allen Beteiligten besprochen werden und gewisse Dinge erlauben oder verbieten.
- In unserer Einrichtung sind alle Gruppenräume von außen über die Spielplätze einsehbar.

- Bei den Funktionsräumen gibt es hinsichtlich der Nutzung und Einsehbarkeit unterschiedliche Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen. Die Turnhalle verfügt über eine doppelte Glastür, so dass der Raum vom Flur her einsehbar ist.
- Besonderen Schutz bedarf es, wenn Kinder nackt sind. Hier sind genaue Absprachen, bestimmte Orte und zieldefiniertes Handeln notwendig.
- Bei den Wickelmöglichkeiten in der Krippe bleibt die Tür so weit geöffnet, dass das zu wickelnde Kind nicht direkt einsehbar ist. Im Kitabereich gibt es Nischen im Waschraum, die Intimität bieten, jedoch ebenfalls ausreichend offen sind, um den nötigen Schutz vor Übergriffen zu bieten. Außerdem wird auf die Privatsphäre und das Mitspracherecht beim Wickeln geachtet, indem das Kind beispielsweise entscheiden kann, von wem es gewickelt werden möchte.
- Unsere Außentür ist in den Bring- und Abholzeiten offen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Tür für Außenstehende verschlossen und sie kommen nur auf Nachfrage bzw. nach Absprache in die Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für Fremdfirmen oder Lieferant\*innen, hier gibt es feste Absprachen zu Lieferzeiten.
- Unser Außenbereich ist übersichtlich und von allen Seiten einsehbar. Er gliedert sich in einen Kitaspielplatz und einen Krippenspielplatz. Die Spielplätze sind von außen nicht begehbar und nur für die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung und ausgewählten Personen zugänglich.

Auch bei zukünftigen architektonischen Umbauten soll darauf geachtet werden, die Räumlichkeiten so zu gestalten, dass sowohl offene Bereiche vorhanden sind, die Transparenz gewährleisten, aber auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder entstehen, ohne dass besondere Möglichkeiten des Missbrauchs geschaffen werden. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeiten eines Übergriffes durch Mitarbeiter\*innen oder untereinander beitragen.

## 7. Partizipation und Demokratie in der Kita erfahren und üben

*„Alle Menschen haben das Recht, an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken. Die Beteiligung von Kindern ist dabei unabhängig von ihrem Alter. Beteiligung ist immer möglich, von Geburt an.“ Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes!*

Die Grundlagen für das Recht auf Beteiligung bilden die Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention und §8 im SGB VIII. Die Beteiligung von Eltern in Kindertageseinrichtungen ist festgeschrieben in § 22a SGB VIII, dem Kinderschutzgesetz (BKisSchG) und dem NKitaG.

In der Vergangenheit wurden Kinder oftmals als kleine Personen gesehen, die keine Entscheidungen zu treffen haben, sich nicht mitteilen dürfen, da die Erwachsenen das schon regeln. Sie hatten kein Mitspracherecht, mussten am besten funktionieren und wurden degradiert, wenn sie sich mitteilten und Widerworte gaben. Adultismus ist eine Form von Gewalt, die in den alten Strukturen mancher Kitas immer noch gelebt wird, oftmals auch unbewusst. Um diesem Machtverhältnis entgegenzuwirken richten wir

den Blick auf die Demokratie und Partizipation.

Demokratie ist eine Frage des Miteinanders zwischen den Menschen. In der Kita soll Demokratie als Möglichkeit zur Beteiligung bei Entscheidungen, die die Kinder betreffen, sein. Dabei gilt es einen Blick auf die Machtverhältnisse zu legen, der Fokus muss auf eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit gelegt werden.

Hierbei ist eine Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen von besonderer Bedeutung. Das Einführen von Demokratie – und Partizipationsstrukturen bilden hier eine Möglichkeit den Machtstrukturen entgegenzuwirken.

In der UN- Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass das Kind das Recht hat, gehört und direkt beteiligt zu werden. Somit werden Partizipation und Demokratie konzeptionell festgehalten und bilden somit eine Arbeitsgrundlage.

In der Kita Wirbelwind beginnen wir in kleinen Schritten die Kinder zu beteiligen. Die Kinder entscheiden bei der Auswahl des Essens mit, sie können frei wählen, wann und mit wem sie frühstücken möchten, sie entscheiden, wo und mit wem sie spielen möchten. Angebote werden frei gestaltet und sind freiwillig. Das vielfältige Angebot von Bewegungs- und Ruhephasen hilft den Kindern auf ihren Körper zu hören und ihre Gefühle wahr- und ernst zu nehmen.

Weitere Formen der Beteiligung werden von uns erprobt, wir entwickeln Umsetzungsformen kontinuierlich weiter. Mit der Einbindung kann vor allem die Motivation um die Gestaltung des Lebensumfeldes wesentlich gefördert werden. In der Begleitung von pädagogischen Fachkräften soll demnach eine Überforderung als oberstes Ziel umgangen werden. Gemeinsam, begründet auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Akteur\*innen, bestehen bereits die konzeptionellen und haltungsspezifischen Weichen, um die Belange aller Akteur\*innen in den Prozessen methodisch umzusetzen.

### 7.1. Wie sichern wir eine von Demokratie und Partizipation geprägte Haltung unserer Fachkräfte?

Partizipation und Demokratiebildung sind eine zentrale Basis für fröhpädagogisches Handeln und als solche eng mit den professionellen Haltungen der Fachkräfte verknüpft. Deswegen ist es für uns bedeutsam, einen kontinuierlichen Austausch der Fachkräfte als einen wesentlichen Bestandteil der Partizipations- und Demokratiebildung fest zu verankern und dies als einen andauernden Prozess zu betrachten. Die folgenden reflexiven Fragen bieten uns in unserer Arbeit Orientierung, um die Thematik in der eigenen Haltung und täglichen Arbeit immer wieder zu hinterfragen:

- Welche handlungsleitende (ethisch-moralische) Wertorientierung habe ich in meiner pädagogischen Arbeit?
- Welches Bild vom Kind habe ich?
- Wie sehe ich mich selbst als pädagogische Fachkraft und wie verstehe ich meine Rolle?

## 7.2. Beschwerdemanagement in unseren Einrichtungen

Wichtigste Voraussetzung, um sich beschweren zu können, ist zunächst einmal, das eigene Recht auf Beschwerde zu kennen. Wir thematisieren in unserer Einrichtung deshalb gemeinsam mit den Kindern: „Was sind überhaupt Beschwerden?“ und „Warum ist es wichtig zu wissen, wie man Beschwerden äußern kann und bei wem man sie äußern kann?“. Somit informieren wir die Kinder und schaffen ein kindgerechtes Verständnis über ihre Rechte und Möglichkeiten. Eine wichtige Regel in unserem Haus ist, dass es für jede Beschwerde ein offenes Ohr gibt.

Jedoch gibt es auch Kinder, die sich zum Teil noch nicht verbal äußern können oder sich nicht trauen etwas zu sagen. Dafür ist eine forschende und fragende Haltung der Fachkräfte, welche sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert, unerlässlich. Zur erleichterten Kommunikation haben die Kinder unterschiedlichste Möglichkeiten sich mitzuteilen. Neben der direkten verbalen Äußerung, können sich Kinder beispielsweise unterstützend über Bildkarten ausdrücken und so ihre Beschwerde kundtun.

Allgemein gilt weiterhin: Jedes Kind kann sich an jede Person ihres Vertrauens wenden und erfährt einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit seinem Anliegen. Dieses Anliegen bzw. die Beschwerde kann entweder sofort auf direktem Wege geklärt werden oder sie wird aufgenommen und im Nachhinein bearbeitet. Hierfür gibt es klare Aufteilungen: Wenn das Anliegen einzelne Personen betrifft, wird ein Gespräch vereinbart; betrifft es die ganze Gruppe, wird es in den gemeinsamen Gruppenkreisen besprochen; wenn die Beschwerde die ganze Einrichtung betrifft, wird sie auf Dienstbesprechungen oder in anderen Besprechungsformen bearbeitet. Maßgeblich für alle Ebenen ist, dass jedes Kind eine Rückmeldung für seine Beschwerde bekommt und Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten gemeinsam besprochen werden.

Wenn es zu gewichtigen Problemen kommt, die nicht innerhalb der Gruppe geklärt werden können, besteht für alle kleinen und großen Menschen im Haus stets die Möglichkeit, sich auch an die Leitung zu wenden. Das Leitungsbüro steht allgemein für alle Anliegen in unserem Haus offen.

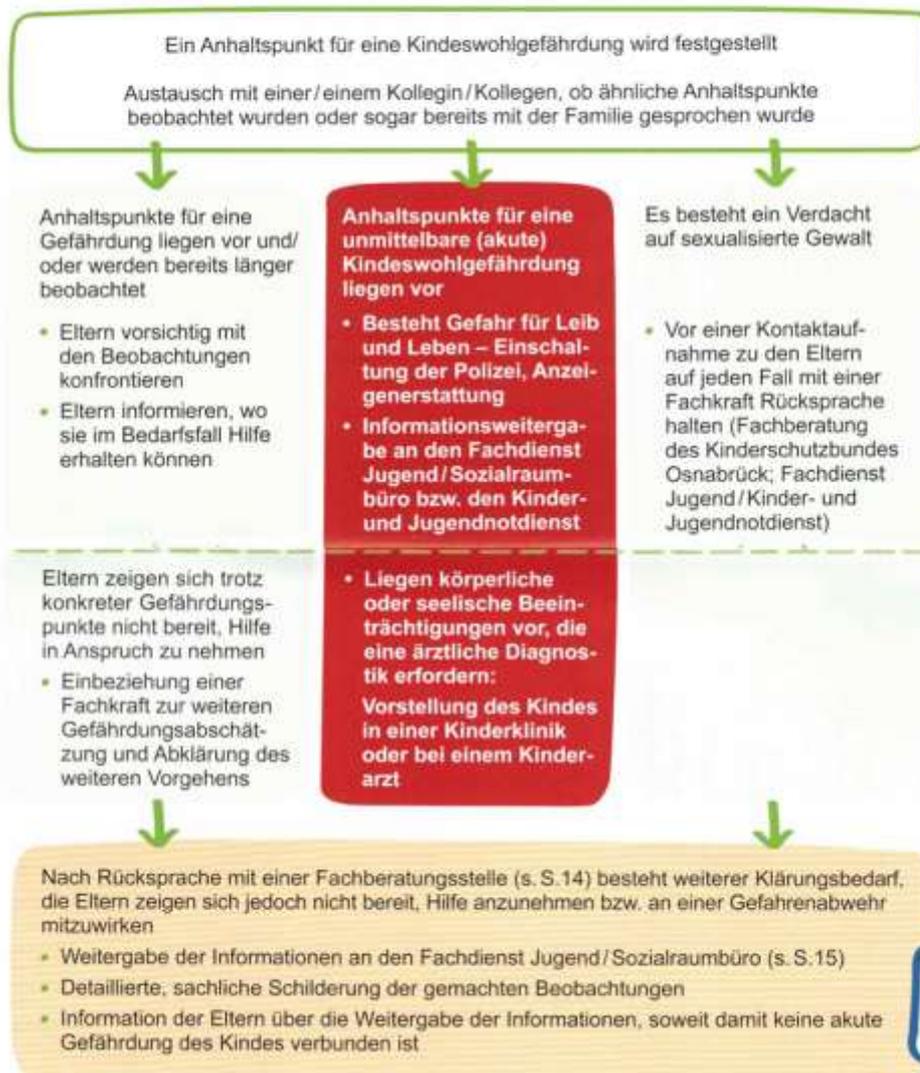


## 8. Verfahrensablauf

Als Kindertagesstätte haben wir bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, einen gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen (§ 8a SGB VIII). Er verpflichtet uns, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Gewalt nachzugehen. Der genaue Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist durch spezielle Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt, Kinderhaus Wittlager Land Handlungsleitfäden und Meldebögen geregelt, die in der Kita vorliegen. Die Mitarbeiter\*innen werden regelmäßig zum gesetzlichen Schutzauftrag belehrt und der Verfahrensablauf besprochen. In den Dienstbesprechungen wird regelmäßig über Auffälligkeiten in der Gruppe gesprochen und Verhaltensweisen oder Vorgehensweisen besprochen und reflektiert.

Im weiteren Verlauf wird das Vorgehen bei Gefährdungsverdacht beschrieben:

### BEISPIELHAFTES VORGEHEN BEIM GEFÄHRDUNGSVERDACHT



Im Hinblick auf Gewaltprävention hat der Landkreis Osnabrück einen beispielhaften Verfahrensablauf bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung formuliert, der eine präventive Zielrichtung verfolgt. Im Folgenden wird der Ablauf im Bild dargestellt.



**Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

**KEINE ÜBERSTÜRZTEN AKTIONEN, WICHTIG IST RUHE ZU BEWAHREN, DENN DAS WEITERE VORGEHEN MUSS GUT ÜBERLEGT WERDEN.**

**WENN SIE ÜBER EIN KIND SELBST EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ERFAHREN:**

- Kind ernst nehmen, wenn es von seinen Erlebnissen erzählt.
- Kinder, die sich Erwachsenen anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.
- Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft, aber fragen Sie nicht aus, hören Sie zu und zeigen Sie Anteilnahme.
- Versichern Sie, dass sie/er keine Schuld an dem Geschehenen hat.
- Keine Angebote machen, die nicht zu erfüllen sind. Keine Zusagen machen, die nicht einzuhalten sind (z. B. niemandem von dem Vorfall zu erzählen), aber das Erzählte vertraulich behandeln und dies auch den Betroffenen zusichern.
- Protokollieren Sie kurz Aussagen und Situation zum Geschehenen oder Erzählten.
- Nutzen Sie die Beratung in Ihren Teams und/oder die Fachberatung durch entsprechende Fachstellen.

**WENN SIE AUFGRUND VON BEOBACHTUNGEN EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG EINSCHÄTZEN:**

- Sprechen Sie mit den Eltern über Ihre Wahrnehmungen und Eindrücke. Bringen Sie Ihre Wahrnehmung deutlich zum Ausdruck.
- Lassen Sie sich Ihre Wahrnehmung nicht „ausreden“.
- Versuchen Sie positiv auf die Eltern einzuwirken, um diese auf geeignete Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen – viele Familien benötigen Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme.
- Wenn es Ihnen nicht gelingt, die betroffene Familie für Hilfsangebote zu öffnen, die vorausgegangenen Beratungsangebote nicht ausreichen bzw. sich die Situation nicht verbessert, sollten Sie spätestens dann die Fachberatung durch zuständige Fachstellen nutzen und/oder Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufnehmen.
- Die Eltern sollten immer über die weiteren Schritte informiert werden.
- Protokollieren Sie Ihre Beobachtungen und die erfolgten Gespräche sowie die Ergebnisse aus der Fachberatung und Ihre weitere Vorgehensweise.

Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version in dem Ordner Kinderschutz im Büro der Kita Wirbelwind und digital auf dem Terminal Server der Gemeinde Bohmte/ Austauschordner der Kita Wirbelwind, auf das alle Mitarbeiter\*innen online zugreifen können.

## 9. Personalverantwortliche Maßnahmen

### 9.1. Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter\*innen systematisch und strukturiert erfolgt, steht eine Checkliste zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Haltungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. In einem Ordner sind alle wichtigen Formulare, wie z. B. die Verpflichtung auf Vertraulichkeit, Belehrung zur Schweigepflicht, Belehrung zur Aufsichtspflicht sowie die Erklärung zur Prävention von Gewalt, Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter\*innen mit der Konzeption, dem Schutzkonzept, dem Hygieneplan und den Ansprechpartner\*innen der Gemeinde vertraut gemacht werden.

### 9.2. Probezeitgespräche

Probezeitgespräche werden nach ca. einer Woche, nach ca. einem Monat und kurz vor Abschluss der Probezeit nach einem vorgegebenen Gesprächsleitfaden geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

### 9.3. Erklärung „Prävention von Gewalt“

Alle Mitarbeiter\*innen der Kita Wirbelwind erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen

### 9.4. Fort- und Weiterbildung

Alle Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet ein- bis zweimal im Jahr Fortbildungen zu besuchen.

### 9.5. Monatliche gemeinsame Teamsitzungen

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte führen monatlich eine gemeinsame Dienstbesprechung mit dem pädagogischen Personal durch.

Eine gemeinsame Teamsitzung hat folgende Vorteile:

- Teamsitzungen geben Klarheit
- Teamsitzungen sorgen für Strukturen
- Teamsitzungen motivieren
- Teamsitzungen bündeln Kräfte
- Teamsitzungen zeigen Wertschätzung
- Teamsitzungen fördern die Bildung eines Teams

Die gemeinsamen Teamsitzungen fördern als Orientierung in der Arbeit der Einrichtung die Mitarbeiterzufriedenheit.

Die gemeinsamen monatlichen Teamsitzungen werden von der Leitung der Kindertagesstätte strukturiert vorbereitet und aufgearbeitet im Rahmen einer Agenda und dem dazugehörigen Protokoll. Somit ist die Dokumentation der Sitzung ein wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Kommunikation, die eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit in der Kita darstellt.

#### 9.6. Mitarbeitergespräche

Durch jährliche Mitarbeitergespräche oder Mitarbeitergespräche nach Bedarf ermöglicht die Leitung der Kindertagesstätte mit ihren Mitarbeitenden in einem 4-Augen-Gespräch eine vertrauliche und geschützte Kommunikation.

Mitarbeitergespräche sind ein fester Bestandteil einer wertschätzenden Kommunikationskultur. Sie wirken sich positiv auf Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden aus und können eventuellen Problemen vorbeugen.

## 10. Anhänge

[Arbeitshilfe Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen](#)

[Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen](#)

[Vordruck Meldungen nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII](#)

[Führungsgrundsätze in der Gemeinde Bohmte](#)